

Satzung des „Bürgervereins Önsbach“

Präambel

Der Bürgerverein Önsbach möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen.

Ziel soll es sein, im Dorf bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes zu bewältigen.

Der Bürgerverein Önsbach strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine von Önsbach an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

Dieses Engagement entspricht der diakonischen/caritativen Grundüberzeugung weiter Teile unserer Bevölkerung und dient der Verständigung der Generationen untereinander, sowie der Förderung und Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Önsbach“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Önsbach

(3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bürgerverein Önsbach mit Sitz in Önsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Alten- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

(2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialpflegerischer Dienste im Dorf befähigen und bei der Ausübung solcher Dienste begleiten (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Dorf durch Beratung und/oder Weitervermittlung an qualifizierte Institutionen.
- Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung für hilfsbedürftige Personengruppen
- Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- Unterstützung von Personen bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- Organisation und Durchführung von Seniorentreffs
- Aufbau von Betreuungsangeboten für Jugendliche (Hausaufgabenbetreuung)
- Organisation und Durchführung von Projekten mit Jugendlichen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
 - Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung.
 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.
 3. die Wahl von 2 Kassenprüfern.
 4. die Genehmigung des Kassenberichtes.
 5. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes.
 6. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens 1 mal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Mitteilungsblatt der Stadt Achern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 10-15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem gehören dem Verwaltungsrat als geborene Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
Der/die jeweilige Bewohnersprecher/in der geplanten Pflege WG.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind außerdem:

1) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.

3) Wahl des Vorstandes

4) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

5) Festsetzung der Entgelte für Leistungen des Vereines.

6) Festsetzung von evtl. Benutzungsgebühren von Vereinseigentum

7) Abschluss einer Vereinbarung über die Betriebsträgerschaft der geplanten Pflege WG

8) Entscheidung der Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen.

(3) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber 2 mal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschließen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und Schriftführer unterzeichnet wird und das den wesentlichen Gang der Sitzung vor allem aber die Beschlüsse enthält.
- (8) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt kann den Mitglieder des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der „Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b) den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes.
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins. Bei sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
 - e) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat obliegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt kann den Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der „Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9

Finanzierung, Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 10

Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Alten- und Jugendhilfe im Stadtteil Önsbach zu verwenden hat.